



Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. Februar 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung über die Verwaltung der Armee und der Armeearganisation; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 8. März 2024 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10), der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (SR 510.30) und der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (SR 513.1) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir sind mit den beabsichtigten Massnahmen im Grundsatz einverstanden. Insbesondere wird dadurch auf die sich verändernde Bedrohungslage reagiert und zu einer Verbesserung der sicherheitspolitischen Lage in Europa beigetragen, was zu begrüssen ist.

Bei einzelnen Bestimmungen erscheinen uns Präzisierungen bzw. ergänzende Erläuterungen im erläuternden Bericht als angezeigt. Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
hans.wipfli@vgt.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte im Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10; abgekürzt MG) und im Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS (SR 510.91; abgekürzt MIG) hin:

Art. 11 Abs. 1 MG

Welche Daten von den Einwohnergemeinden konkret gemeldet werden sollen, wird nicht definiert. Dies wäre zumindest im erläuternden Bericht konkret zu bezeichnen. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass die Einwohnergemeinden verpflichtet werden, Personendaten zu beschaffen, die nicht für eine Datenbewirtschaftung geeignet sind. Dies ist z.B. bei den Angaben «Beruf», «Arbeitgeber» oder «Ausbildung» der Fall. Sie sind weder verifizierbar noch in einem vernünftigen Aufwand aktuell zu halten.

Art. 29c MG

Ergänzend sollte die Unterbringung in Hotels aufgeführt werden. Insbesondere WK-Verbände, die ausserhalb von Truppenübungsplätzen ihre Wiederholungskurse leisten sowie Stäbe von Truppenkörpern und grossen Verbänden sind auf solche ergänzenden Unterkünfte angewiesen.

Art. 48b MG

Neu sollen Forschungsprojekte am Menschen durchgeführt werden können, wobei unklar bleibt, ob die Armee dem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (SR 810.30; abgekürzt HFG) unterstellt ist. Forschungsprojekte, die im zivilen Bereich dem HFG unterstellt sind, haben auch im militärischen Bereich denselben Anforderungen gerecht zu werden, mithin sind u.a. auch entsprechende Bewilligungen einzuholen. Zudem ist der Begriff «Ressortforschung» nicht gebräuchlich und deshalb näher zu umschreiben bzw. zu definieren.

Art. 80 und 80a MG

Der Entzug des Requisitionsguts wird durch den Bund angemessen entschädigt. Allerdings kann es zu Folgekosten (z.B. Umsatzeinbusse) kommen. Wer von Bund und Kantonen diese Folgekosten tragen müsste, sei gemäss erläuterndem Bericht noch zu ermitteln. Unseres Erachtens sollte dies indes mit der Gesetzesänderung sogleich definiert und konsequenterweise vom Bund getragen werden.

Informationssystem Sport (ISport)

Der erläuternde Bericht äussert sich weder zur Dauer des Pilotprojekts noch dazu, auf wie viele Personen(daten) sich der Pilot beschränken soll. Dies sollte unseres Erachtens vorab definiert werden. Zudem sollte nach Beendigung des Pilots eine Auswertung der Ergebnisse stattfinden, wenn möglich durch eine unabhängige Stelle. Je nach Ergebnis kann das ISport weitergeführt werden oder aber die darin gespeicherten Personendaten sind zu vernichten.

Art. 2 Bst. g^{bis} MIG

Der Passus «damit zusammenhängende Interessen» ist u.E. zu streichen, da kein Zusammenhang zum angegebenen Zweck erkennbar ist. Zudem ist der Begriff nicht näher definiert, was



dazu führen kann, dass jede Anwenderin bzw. jeder Anwender diesen Begriff anders interpretiert.

Art. 17 Abs. 4^{ter} MIG

Weshalb sich die bisherige Aufbewahrungsdauer als zu kurz erwiesen hat und deshalb auf das Vierfache verlängert werden soll, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht nicht und ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Art. 17c Abs. 3 MIG und Art. 64a Abs. 1 Bst. f MG

Weshalb sich Minderjährige bereits ab Vollendung des 15. Altersjahrs auf der Informationsplattform aufhalten und mit anderen austauschen sollen, ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und deshalb im erläuternden Bericht zu begründen. Da der Dienst freiwillig angeboten wird, dürfen sich u.E. weder die Armee noch die Militärverwaltung die Kontaktangaben dieser Personengruppe von Dritten beschaffen, sondern der interessierte Dritte muss diesen Dienst selbst aufsuchen, was ebenfalls im erläuternden Bericht festzuhalten ist.

Art. 179t MIG

Da es sich um eine pilotweise Durchführung handelt, kann das System nicht von vornherein auf eine unbestimmte Dauer ausgelegt sein. Sollte sich nach der pilotweisen Durchführung – deren Dauer im Übrigen nicht klar erscheint – ergeben, dass es keine weitere Durchführung gibt, müssen alle im System enthaltenen Personendaten dauerhaft vernichtet werden.

Art. 179u Bst. k MIG

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Geolokalisierungsdaten für die angegebenen Zwecke nach Art. 179t MIG geeignet sein sollen, weshalb diese Bestimmung u.E. ersatzlos gestrichen werden kann.

Art. 179v MIG

Da die Teilnahme am Pilot freiwillig ist, dürfen die Angaben nur bei Dritten beschafft werden, wenn die betroffene Person darin eingewilligt hat. Die erwähnte Bestimmung ist deshalb so zu formulieren, dass die vorgängige Einwilligung in jedem Fall vorausgesetzt wird und nicht nur in Bezug auf Bst. a.